

# Reisebedingungen der Stadt und Land Reisen GmbH

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und Stadt und Land Reisen GmbH, nachfolgend „**Stadt und Land Reisen**“ abgekürzt, zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

## 1. Vertragsschluss des Reisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

1.1. Für alle Buchungsarten gilt:

a) **Grundlage des Angebots der Stadt und Land Reisen und Ihrer Buchung** sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit Ihnen diese bei der Buchung vorliegen.

b) **Reisemittler und Buchungsstellen**, sind von **Stadt und Land Reisen nicht bevollmächtigt**, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich von Stadt und Land Reisen zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

c) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von Stadt und Land Reisen herausgegeben werden, sind für Stadt und Land Reisen und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Inhalt der Leistungspflicht von Stadt und Land Reisen gemacht wurden.

d) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von Stadt und Land Reisen vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.

e) Sie haften als buchender Kunde für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die Sie die Buchung vornehmen, wie für Ihre eigenen, soweit Sie eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen haben.

1.2. Für **Buchungen** die Sie **telefonisch** vornehmen, gilt:

Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch Stadt und Land Reisen zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch telefonische Bestätigungen für den Kunden rechtsverbindlich sind. Bei telefonischen Buchungen übermittelt Ihnen Stadt und Land Reisen eine Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E-Mail. Telefonische Buchungen des Kunden führen bei entsprechend verbindlicher telefonischer Bestätigung jedoch auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss, wenn Ihnen die entsprechende Ausfertigung der Buchungsbestätigung nicht per E-Mail zugeht.

1.3. Für **Buchungen** die Sie ohne individuelle Kommunikation über ein **Online-Buchungsverfahren** (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr) vornehmen, gilt:

a.) Die Darstellung der Produkte im Online-Shop stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern einen unverbindlichen Online-Katalog dar.

b.) Der Ablauf der Onlinebuchung wird Ihnen im entsprechenden Internetauftritt (Buchungstrecke der Stadt und Land Reisen) erläutert.

c.) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.

d.) Soweit der Vertragstext der Stadt und Land Reisen im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, werden Sie über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e.) Durch Anklicken des Buttons „**kostenpflichtig buchen**“ geben Sie eine verbindliche Bestellung der im Warenkorb enthaltenen Produkte ab. Die Bestätigung des Eingangs Ihrer Bestellung erfolgt zusammen mit der Annahme der Bestellung unmittelbar nach dem Absenden durch automatisierte E-Mail. Mit dieser E-Mail-Bestätigung ist der Kaufvertrag (Vertrag über Reiseleistungen) zustande gekommen.

f.) Wir speichern den Vertragstext und senden Ihnen die Bestelldaten (Buchungsdaten) per E-Mail zu. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit **zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung**. Ihre Bestelldaten sind hernach aus Sicherheitsgründen nicht mehr über das Internet zugänglich. Die Verbindlichkeit Ihrer Buchung ist jedoch nicht davon abhängig, dass Sie diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck nutzen. Der Zugang einer solchen zusätzlich übermittelten Buchungsbestätigung ist nicht Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit des Reisevertrages.

1.4. Andere als die genannten Buchungsarten werden von Stadt und Land Reisen nicht angeboten.

1.5. Stadt und Land Reisen weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen, auch wenn diese im Wege des Fernabsatzes gemäß vorstehender Ziffer 1.3 abgeschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Ihre übrigen Rechte bleiben davon unberührt.

1.6. **Vermittlerhinweis:** Stadt und Land Reisen bietet Ihnen als Vermittler Voucher/Gutscheine für touristische Leistungen, wie den Besuch von Theatern/Bühnen, Museen, Stadtrundfahrten oder die Berlin WelcomeCard (BWC). Bitte beachten Sie, dass die Stadt und Land Reisen diese Voucher/Gutscheine im Namen und für Rechnung des jeweiligen Veranstalters/Leistungssträgers ausgibt. Sie werden vor Buchung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um vermittelte Fremdleistungen handelt. Es gelten in diesem Fall die Vermittlungsbedingungen der Stadt und Land Reisen. Der entsprechende Vertrag kommt ausschließlich zwischen Ihnen und dem jeweiligen Veranstalter/Leistungssträger zustande.

## 2. Bezahlung

2.1. Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine **Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises** zur Zahlung fällig. Die **Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig**, sofern der Sicherungsschein übergeben ist.

2.2. Leisten Sie die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl Stadt und Land Reisen zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und

kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht für Sie besteht, so ist Stadt und Land Reisen berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und Sie mit den Rücktrittskosten gemäß Ziffer 3 zu belasten.

2.3. Mit der Buchung erklären Sie uns Ihr Einverständnis wahlweise zur Zahlung:

a) **im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens:** Bei Zahlungen im Lastschriftverfahren erteilt der Kunde zugunsten der Stadt und Land Reisen ein Mandat, das die Belastung des Girokontos des Kunden mit dem zu zahlenden Preis im Wege der SEPA-Lastschrift erlaubt. Das Mandat ist Teil der Bestätigung. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 5 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 3 Tage verkürzt. Sie sichern zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Ihren Lasten, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch die Stadt und Land Reisen verursacht wurden.

b) **per Kreditkarte** unter Angabe der entsprechenden Kreditkartendaten. Der Einzug der Zahlungsbeträge vom benannten Konto /bzw. die Belastung der Kreditkarte erfolgt zum jeweiligen Fälligkeitstermin. Wir akzeptieren: Visa, Master-/Eurocard und American Express.

c) **Zahlung per PayPal:** Online-Zahlungsservice, mit dem Sie sicher, einfach und schnell bezahlen können – und das kostenlos. Die Nutzung erfordert jedoch die Anmeldung bzw. Registrierung bei PayPal. Haben Sie sich für die Nutzung von PayPal entschieden und dort Ihre Bankverbindung oder Kreditkartendaten hinterlegt, können Sie beim Bezahlvorgang „Zahlung per PayPal“ wählen und einfach nach dem Einloggen mittels Ihres persönlichen PayPal-Accounts unter Eingabe Ihrer E-Mail Adresse und Ihres Passwortes bezahlen. Nähere Informationen zum PayPal-Zahlungssystem erhalten Sie unter <http://www.paypal.de/de>.

d) Andere als die hier genannten Zahlungsarten können von Stadt und Land Reisen nicht akzeptiert werden.

2.4. Bei Buchungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union können im Einzelfall weitere Kosten für die Geldübermittlung durch Kreditinstitute (z.B. Überweisungsgebühren, Wechselkursgebühren) anfallen, die Stadt und Land Reisen nicht zu vertreten hat und die von Ihnen als Kunde zu tragen sind.

## 3. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

3.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Stadt und Land Reisen unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

3.2. Treten Sie vor Reisebeginn zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so verliert Stadt und Land Reisen den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann Stadt und Land Reisen, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und Ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

3.3. Stadt und Land Reisen hat bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs Ihrer Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

- bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 20 %
- ab dem 30. Tag vor Reiseantritt 30 %
- ab dem 24. Tag vor Reiseantritt 40 %
- ab dem 17. Tag vor Reiseantritt 60 %
- ab dem 10. Tag vor Reiseantritt 80 %
- ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises;

Bei der Berechnung der Entschädigung bleibt außer Betracht, ob Sie beabsichtigten, anstelle der vorgesehenen Bahnreise auf eigene Kosten ein anderes Beförderungsmittel zu nutzen.

3.4. Es bleibt Ihnen in jedem Fall unbenommen, der Stadt und Land Reisen nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

3.5. Stadt und Land Reisen behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Stadt und Land Reisen nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Stadt und Land Reisen verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

3.6. Ihr gesetzliches Recht, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

## 4. Umbuchungen

4.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann Stadt und Land Reisen ein Umbuchungsentgelt erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Entgelt je Umbuchungsvorgang 25,00 €.

4.2. Bei einer Umbuchung anfallende Umbuchungsentgelte seitens des Hotels oder der Leistungssträger sind durch den Kunden zu übernehmen. Die Höhe der Umbuchungsentgelte ist einzelfallabhängig, orientiert sich aber in der Regel an der 1.-2. Staffel der unter Ziffer 3 genannten Stornokosten.

4.3. Umbuchungswünsche des Kunden, die im Falle von enthaltenen Beförderungsleistungen später als 31 Tage und im Falle von reinen Übernachtungsleistungen später als 22 Tage vor Anreise an Stadt und Land Reisen übermittelt werden,

können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 3 zu den dortigen Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 5. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen, die Ihnen ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die Ihnen zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), haben Sie keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Stadt und Land Reisen wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 6. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

**6.1.** Die Stadt und Land Reisen kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Sie ungeachtet einer Abmahnung von Stadt und Land Reisen nachhaltig stören oder wenn Sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

**6.2.** Kündigt die Stadt und Land Reisen, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 7. Obliegenheiten des Kunden

**7.1.** Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit Stadt und Land Reisen wie folgt konkretisiert

a) Sie sind verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der Stadt und Land Reisen unter der Telefonnummer +49(0)30/25 00 24 44 bzw. unter [www.bahnhit.de](http://www.bahnhit.de) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von Stadt und Land Reisen werden Sie spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.

c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so sind Sie verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber der Stadt und Land Reisen unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.

d) Ihre Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn die Ihnen obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

e) Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von Stadt und Land Reisen nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen Stadt und Land Reisen anzuerkennen.

**7.2.** Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so können Sie den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn Ihnen die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der Stadt und Land Reisen erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Stadt und Land Reisen oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihr von Ihnen bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Stadt und Land Reisen oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt wird.

**7.3.** Sie haben die Stadt und Land Reisen zu informieren, wenn Sie die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Bahntickets, Hotelgutscheine) innerhalb der von ihr mitgeteilten Frist nicht oder nicht vollständig erhalten.

## 8. Beschränkung der Haftung

**8.1.** Die vertragliche Haftung der Stadt und Land Reisen für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden Ihrerseits weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit die Stadt und Land Reisen für einen Ihnen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealeer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

**8.2.** Die Stadt und Land Reisen haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für Sie erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der Stadt und Land Reisen sind. Stadt und Land Reisen haftet jedoch für Leistungen, welche Ihre Beförderung vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten und/oder wenn und insoweit für einen Schaden Ihrerseits die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der Stadt und Land Reisen ursächlich geworden ist. Eine etwaige Haftung von Stadt und Land Reisen aus der Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## 9. Ausschluss von Ansprüchen

**9.1.** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen

Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

**9.2.** Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der Stadt und Land Reisen unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

## 10. Verjährung

**10.1.** Ihre Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt und Land Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt und Land Reisen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt und Land Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt und Land Reisen beruhen.

**10.2.** Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr. **10.3.** Die Verjährung nach Ziffer 10.1 und 10.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

**10.4.** Schweben zwischen Ihnen und der Stadt und Land Reisen Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis Sie oder die Stadt und Land Reisen die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

**11.1.** Die Stadt und Land Reisen wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten hinsichtlich Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

**11.2.** Sie sind verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, wenn die Stadt und Land Reisen nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**11.3.** Die Stadt und Land Reisen haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie diese mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass Stadt und Land Reisen eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 12. Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

**12.1.** Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und der Stadt und Land Reisen die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können die Stadt und Land Reisen ausschließlich an deren Sitz verklagen.

**12.2.** Für Klagen der Stadt und Land Reisen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Stadt und Land Reisen vereinbart.

---

© Urheberrechtlich geschützt: Noll & Hütten Rechtsanwälte,  
Stuttgart | München, 2009 – 2014

---

### Reiseveranstalter ist:

Stadt und Land Reisen GmbH  
Am Karlsbad 11  
10785 Berlin  
Handelsregister Berlin HRB 151950 B